



Betrifft: **Verordnung Abfallgebührenordnung**  
(konsolidierte Fassung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2025)

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hagenberg im Mühlkreis  
vom 13.12.2011  
mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

## § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

## § 2 Höhe der Gebühren

- (1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt (**gültig ab 1.1.2026**):
- |                                                              |          |
|--------------------------------------------------------------|----------|
| a) für einen 1-Personen-Haushalt                             | € 62,17  |
| b) für einen 2-Personen-Haushalt                             | € 87,06  |
| c) für einen 3-Personen-Haushalt                             | € 105,68 |
| d) für einen 4-Personen-Haushalt                             | € 118,14 |
| e) für einen 5-Personen-Haushalt                             | € 124,32 |
| f) für einen Haushalt mit 6 oder mehr Personen               | € 130,52 |
| g) für ein nicht ständig bewohntes Hausobjekt (Kleinhausbau) | € 62,17  |
- (2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten (**gültig ab 1.1.2026**):

Branche	Mindestjahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
Ärzte	49,74	Beschäftigter
Büros	24,96	Beschäftigter
Einkaufsmärkte	198,92	Beschäftigter
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	273,55	Beschäftigter
Handel	62,17	Beschäftigter
Kliniken, Heime, Kaserne	31,08	Bett
Handwerk	49,78	Beschäftigter
KFZ-Werkstätte	31,08	Beschäftigter

Kindergärten	3,36	Kind
Schulen	7,46	Schüler
Produktionsbetriebe	19,90	Beschäftigter
Tankstellen, Transportunternehmen	49,74	Beschäftigter
Friedhofsverwaltung	2,48	Grab
Kläranlage Vereins-, Pfarrheim, Clubhäuser, FF	198,94	Pauschale

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet.

- (3) Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl gem. Abs. 1 und der jeweiligen Einheiten gem. Abs. 2 gelten der 20. Jänner, 20. April, 20. Juli und der 20. Oktober jeweils für das folgende Quartal.
- (4) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende **Gebühr** zu entrichten (in Form des Ankaufes von Banderolen für Abfalltonnen und Containern bzw. von Abfallsäcken):
  - a) je abgeführter Abfalltonne mit 110 Liter Inhalt € **8,80 (gültig ab 1.1.2026)**
  - b) je abgeführtem Container mit 1.100 Liter Inhalt € **105,00 (gültig ab 1.1.2026)**
  - c) je Abfallsack mit 60 Liter Inhalt € **5,85 (gültig ab 1.1.2026)**
- (5) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m<sup>3</sup> € **50,00 (gültig ab 1.1.2026)** zu entrichten

### § 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet. Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

### § 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Gebühren nach § 2 Abs. 4 und 5 sind beim Erwerb bzw. bei Abholung zur Zahlung fällig.

§ 6  
Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7  
Gebührenänderung

Die Höhe der Gebühren gemäß § 2 wird jährlich mit den Hebesätzen der Gemeindesteuern, -abgaben und -gebühren festgesetzt (siehe dazu die konsolidierte Fassung).

§ 8  
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 27. Oktober 1998 außer Kraft.



*Hinweis: Die Kundmachung der Verordnung der Hebesätze erfolgt auf [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)*

